

Novellierungen im Dienstrecht

Das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I Nr. 111/2010) hat neben der üblichen, nach sozialen Aspekten gestaffelten Bezugserhöhung auch Änderungen auf dem Gebiet des Dienstrechts mit sich gebracht.

Kindesbetreuung: In Erweiterung der bisherigen Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochenarbeitszeit zur Kindesbetreuung ist im Falle eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, eine Herabsetzung der Wochenarbeitszeit auch über die Zeit des allfälligen Schuleintritts hinaus (bisherige absolute Grenze) vorgesehen (§ 50b Abs. 6 BDG, für Vertragsbedienstete gleichlautend über die Verweisungsbestimmung des § 20 VBG).

Elektronisches Zertifikat am Dienstaussweis: Wegen der verstärkten Nutzung elektronischer Medien im Dienstbetrieb wird vorgesehen, dass Bedienstete bei dienstlicher Erfordernis zur Ausstellung eines Zertifikates im Sinne des Signaturgesetzes verpflichtet werden können: Der auf dem Dienstaussweis angebrachte Chip wird für den elektroni-

schon Datenverkehr aktiviert. Die Kosten für die Aktivierung sind vom Bund zu tragen. Die Bediensteten müssen dafür mit einem von der Dienstbehörde bzw. Personalstelle vorgegebenen Zertifizierungsdienstleister einen Vertrag abschließen (§ 60 Abs 2b BDG, § 23 VBG).

Urlaubsanspruch bei reduzierter Arbeitszeit: Bei jeder Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das Urlaubsausmaß auf den jeweiligen Jahresdurchschnitt abzustellen (§ 66 Abs. 2 BDG, § 27c Abs. 2 VBG). Bisher war das Urlaubsausmaß bei einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes während des Urlaubsjahres an das jeweilige neue Beschäftigungsausmaß anzupassen.

Beispiel: Wird das Beschäftigungsausmaß mit 1. Juli 2011 (bei noch unverbrauchtem Jahresurlaub 2011) für das zweite Kalenderhalbjahr auf die Hälfte herabgesetzt, gebührt nun

für das erste Halbjahr der Erholungsurlaubsanspruch in vollem Ausmaß und für das zweite Halbjahr das halbe Ausmaß. Bei 200 Stunden Urlaubsanspruch im Jahr sind das 100 Stunden für das erste Halbjahr plus 50 Stunden für das zweite Halbjahr. Bisher waren es insgesamt 100 Stunden. Auf Urlaubsansprüche aus vorangehenden Kalenderjahren findet diese Regel keine Anwendung.

Verfall des Erholungsurlaubs bei Mutterschafts- oder Vaterschaftskarenz (MSchG bzw. VKG): Nach der bisherigen Rechtslage war vorgesehen, dass eine Karenz den Verfall des Anspruches auf bereits erworbenen Erholungsurlaub um jenen Zeitraum hinaus-schob, in dem die Karenz länger als zehn Monate dauerte. Nunmehr ist der gesamte Karenzzeitraum für den Aufschub des Verfalls maßgebend (§ 69 BDG, § 27h VBG).

Frühkarenzurlaub für Väter: Väter können nunmehr einen „Frühkarenzurlaub“ unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

- Der Karenzurlaub darf maximal vier Wochen betragen.
- Der Karenzurlaub darf nur während der Zeit zwischen Geburt und dem Enden des Beschäftigungsverbots der Mutter verbraucht werden (umfasst also i. d. R. den Zeitraum bis acht Wochen nach der Geburt, wobei ein Beschäftigungsverbot nicht vorliegen muss – z. B. wegen Erwerbslosigkeit der Mutter des Kindes).
- Der Vater muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.
- Es dürfen keine wichtigen dienstlichen Interessen gegen den Karenzurlaub sprechen.

Dieser Karenzurlaub wird dienst- und sozialversicherungsrechtlich wie eine Karenz nach dem Väterkarenzgesetz behandelt, d. h. er bleibt für Rechte, die von

REISEGEBÜHRENRECHT

Wegfall der unterschiedlichen Gebührenstufen: Hinkünftig ergibt sich (unverändert) eine Differenzierung nur mehr bei der Tagesgebühr in die Tarifstufen I und II, die Tages- und Nächtigungsgebühren werden einheitlich bemessen (keine Aufschlüsselung in die Gebührenstufen 1, 2a, 2b und 3) (§§ 3, 13 RGV).

Zuschlag bei Nächtigungskosten: Der Zuschlag für nachgewiesene Nächtigungskosten wird von 350 auf 600 Prozent erhöht, dies allerdings unter Berücksichtigung der Absenkung der Vergütung für nachweislose Nächtigungen auf 15 Euro (§ 13 Abs. 1 und 7 RGV).

Wohnung als Ausgangspunkt oder Endpunkt der Dienstreise: Neben der Dienststelle kann nunmehr auch die Wohnung der/des Bediensteten als Ausgangs- und/oder Endpunkt der Dienstreise angeordnet werden. Die Entscheidung darüber ist nach Maßgabe der Kostengünstigkeit zu treffen (§§ 5, 16 RGV).

Einheitliches Kilometergeld: Für zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken gilt künftig hin ein einheitliches Kilometergeld (§ 11 Abs 1 RGV).

Zuteilungsgebühr: Die Auszahlung der Zuteilungsgebühr wird grundsätzlich mit 180 Kalendertagen begrenzt (§

22 Abs. 1 RGV). Wenn eine längere Dienstzuteilung in der Natur des Dienstes gelegen ist, gebührt die Zuteilungsgebühr nach Abs. 2 für die gesamte Dauer der Dienstzuteilung (§ 22 Abs. 8 RGV).

Die Höhe der Zuteilungsgebühr ist ab dem 31. Kalendertag einheitlich 50 Prozent der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr – unabhängig vom Familienstand.

Bahnfahrten 1. Klasse: Hinkünftig ist die Benutzung der ersten Wagenklasse nur dann vergütungsfähig, wenn die anordnende Stelle das dienstliche Interesse an deren Benutzung bestätigt (§ 7 RGV).

der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, voll anrechenbar (insbesondere Pensionsrechte, Vorrückung in höhere Bezüge). Er schmälert auch nicht den zeitlichen Anspruch auf Vaterschaftskarenz, er kann unverändert in Anspruch genommen werden (§ 75d BDG, § 29o VBG).

Behalteregeln hinsichtlich des erhöhten Urlaubsanspruches: Für Bedienstete, die in den Jahren 2011 bis 2013 den Anspruch auf das erhöhte Urlaubsmaß erworben hätten (Anfall der 25-jährigen Dienstzeit vor dem 43. Lebensjahr) bleibt dieser erhöhte Anspruch nach der Altfassung des § 65 BDG vor der Novelle BGBl I Nr. 82/2010 (Festlegung des 43. Lebensjahres als generelle Altersgrenze für den erhöhten Urlaubsanspruch) gewährt (§ 242 Abs. 3 BDG, 82b Abs. 3 VBG).

Ruhestandsversetzungsrecht: Die Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten, die bis zum 31. Dezember 1953 geboren sind, bleibt weiterhin möglich, allerdings werden die Möglichkeiten des Nachkaufes von Schul- und Studienzeiten an das ASVG angeglichen; der Nachkauf wird teurer (§ 236b iVm § 236e BDG). Eine vergleichbare Anpassung an das ASVG gilt auch nach dem Pensionsgesetz 1965: Will sich eine Beamtin oder ein Beamter Schul- oder Studienzeiten zur Erweiterung der Beamtenpensionszeit (wegen „Spaltung“ der Pensionsansprüche nach dem Pensionsgesetz und dem ASVG im Sinne des Allgemeinen Pensionsgesetzes) nachkaufen, gelten die verteuerten Bestimmungen auch hier (§ 56 Abs. 3b PG). Für ab dem 1. Jänner 1954 geborene Beamtinnen und Beamte ergibt sich



Familienfreundliche Regelung: Väter können nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen einen „Frühkarenzurlaub“ in Anspruch nehmen.

die Möglichkeit eines vorzeitigen Antritts des Ruhestands mit (frühestens) dem Ablauf des 62. Lebensjahres, wenn 42 Jahre beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit aufgewiesen werden. Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten ist in diesem Fall ausgeschlossen (§ 236d BDG). Die für die „Korridorpension“ nach § 15c BDG geltenden Abschlüsse werden an das ASVG angeglichen (§ 5 Abs 2a PG).

Dienstgeberbeiträge zum Pensionsbeitrag: § 22b GehG stellt in seiner Neufassung klar, dass der Bund

ab dem Jahr 2013 für alle Bundesbeamten den Dienstgeberbeitrag zum Pensionsbeitrag zu entrichten hat.

Besoldungsrechtliche Ansprüche bei Mutterschaft:

Das Dienstrecht für Beamte und Vertragsbedienstete, die am 31. Dezember 2010 in keinem Bundesdienstverhältnis standen (regelmäßig also die Rechtslage nur für Neuaufnahmen) wird harmonisiert: Der Anspruch auf Geldleistungen anlässlich der Mutterschaft orientiert sich nach dem durchschnittlichen Monatsbezug bzw.

Monatsentgelt der letzten drei Monate vor Eintritt des Beschäftigungsverbots (§ 13d GehG, § 24b VBG). Für bereits bestehende Bundesdienstverhältnisse bleibt die bisherige Rechtslage unverändert.

Gruppenrechtsschutzversicherung:

Die Regelungen über die Gruppenrechtsschutzversicherungen über den Exekutivdienst entfallen aufgrund der Neuordnung des Haushaltsrechts des Bundes mit 31. Dezember 2011 (§ 83b GehG).

Wolfgang Willi